

**Grundsätze der Zusammenarbeit von Schulen, REBUS mit den ASD der Jugendämter im Umgang mit Schulproblemen, die mit familiären und sozialen Problemen einhergehen**

## **1. Rechtsgrundlagen und Aufgaben**

### **1.1 Aufgaben der Schule**

Die Schulen nehmen Ihre Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Hamburger Schulgesetzes (HmbSG) und der „Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen“ der BBS vom 01.12.05 wahr. Eine besondere Bedeutung haben die Entscheidungen über und die Durchführung von Maßnahmen nach § 49 Schulgesetz: "Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen".

### **1.2 Aufgaben der Jugendhilfe**

Die Jugendhilfe nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe wahr. Dazu zählen beratende, vermittelnde und eingreifende Tätigkeiten. Die vorrangige Aufgabe ist der Kinderschutz, ggf. unter Einschaltung des Familiengerichts. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen der Maßnahmen für einzelne Kinder, Jugendliche und ihre Familien finden sich in den §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung); 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) 27ff (Hilfen zur Erziehung, Hilfeplanung und unterschiedliche Hilfearten); 42 ( Inobhutnahme).

### **1.3 Aufgaben der REBUS**

Die Aufgaben leiten sich ab aus dem Konzept der REBUS vom 25.01.2001.

## 2. Leitorientierungen

*Wann sollen REBUS eingeschaltet werden?*

Es gilt der Grundsatz, dass bei Problemen, bei denen die Schule den Eindruck gewinnt, dass über das schulische Handeln hinaus weitere Stellen einbezogen werden sollten, zunächst die regionale REBU-Stelle eingeschaltet wird. Wenn – innerhalb des schulischen Systems – zwischen REBUS und der jeweiligen Schule (bzw. dem jeweiligen Lehrer) keine Lösungsperspektive gefunden wird und wenn als Problemhintergrund ein deutliches familiäres Problem gesehen wird, soll der ASD hinzu gezogen werden. Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird der ASD in jedem Fall eingeschaltet.

*Wann sollen die Jugendämter - ASD (JA ASD) eingeschaltet werden?*

Der ASD soll eingeschaltet werden

- wenn es um Schülerinnen und Schüler geht, in deren Verhalten sich nicht nur Probleme in der Schule, sondern auch Probleme in und mit ihrem familiären und weiteren sozialen Umfeld sowie umfassendere Persönlichkeitsprobleme widerspiegeln;
- ein Problem eskaliert, Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist oder Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig erscheinen;
- Eltern auf die Kontaktbemühungen der Schule und der REBUS entweder gar nicht oder nicht angemessen reagieren.

Der ASD sollte auch dann eingeschaltet werden, wenn der Schule bekannt ist, dass für den betroffenen Schüler eine Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII installiert ist.

## **3. Grundsätze der Zusammenarbeit**

Schule, REBUS und JA/ASD treffen einzelfallbezogene Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und vereinbaren die Arbeitsteilung sowie die notwendigen zeitlichen Fristen. Im Krisenfall stimmen sie ihr Handeln ab; gemeinsam verhandelte Planungen werden nicht einseitig und ohne wechselseitige Abstimmung aufgekündigt. In Gesprächen mit Eltern und Schülern beachten Schule, REBUS und JA/ASD, dass Entscheidungen, die in die Verantwortung der jeweils anderen Bereiche fallen, nicht einseitig getroffen oder geändert werden. Es sollen keine Erwartungen bei Eltern und Schülern geweckt werden, ohne dass die ausführende Dienststelle Gelegenheit hatte, eine eigene Einschätzung der Sachlage vorzunehmen.

#### 4. Standardanlässe der Zusammenarbeit von Schule, REBUS und ASD

Thema/Anlass	Rechtsgrundlagen, Richtlinien, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen	Bearbeitungsweise
Umgang mit disziplinarischen Maßnahmen in der Schule	<p>Fundstellen HmbG</p> <p>HambSG</p> <p>§ 49.4 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>„Soweit schulische Maßnahmen nach § 49 Absätze 1-2 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben, können in der Primar- und Sekundarstufe und II förmliche Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist.“</p> <p>§ 49.5 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>„Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerinnen oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen.“</p> <p>Absentismusrichtlinie der BBS vom 1.12.2005</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulen nutzen zunächst ihre eigenen Möglichkeiten unter Einbeziehung von Beratungslehrern, Schulsozialarbeitern o.a.</li> <li>2. Reichen diese nicht aus, schalten die Schulen REBUS ein.</li> <li>3. JA/ASD werden eingeschaltet, wenn die oben unter 3. der Leitorientierungen aufgeführten Voraussetzungen zutreffen.</li> <li>4. Bei Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gem. § 49 Abs. 4 Nr. 5 HambSG (Überweisung in eine andere Schule) bleibt die bisherige Schule als „Stammsschule“ in der Verantwortung bis ein anderer Schulplatz gefunden wurde.</li> <li>5. Es ist Aufgabe der „Stammsschule“, gemeinsam mit REBUS eine pädagogisch adäquate Möglichkeit für eine evtl. Zwischenzeit zu finden.</li> <li>6. Finden Schule und REBUS im Einzelfall keine Zwischenlösung, wird JA/ASD in die Suche nach adäquaten Betreuungsmöglichkeiten einbezogen.</li> </ol>
Notwendigkeit unterrichtsersetzender und anderer besonderer	<p>§ 12 Absätze (3) und (4) HambS</p> <p>„Vorübergehende schulersetzende Betreuung durch Einrichtungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rebus gewährleistet unterrichtsersetzende Angebote.</li> <li>2. JA/ASD und REBUS suchen nach Möglichkeiten, in einer dem jeweiligen Einzelfall angemessenen Weise sozialpädagogische, schulische und</li> </ol>

<p>Unterstützungsmaßnahmen</p>	<p>(gemeint ist REBUS) ist zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Diese Schülerinnen und Schüler gehören weiterhin ihrer Stammschule an.“</p>	<p>schulbezogene Ressourcen der beteiligten Bereiche miteinander zu verknüpfen und entwickeln ein arbeitsteiliges Handlungskonzept. In Frage kommen Unterrichtsangebote von Schulen oder REBUS, Angebote geeigneter Jugendhilfeträger oder Fachleistungsstunden (FLS) bei Hilfen zur Erziehung. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein relativ großer Teil von Schülern, die durch REBUS unterrichtersetzend betreut werden, dem ASD bereits bekannt ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Damit in Fällen einer unterrichtsersetzenden Maßnahme die gemeinsame Verantwortung von REBUS und Schule unter Einbezug des ASD für einen Schüler realisiert werden kann, verpflichten sich alle 3 Bereiche darauf, die individuelle Förderplanung (REBUS), Bildungsplanung (Schule) und Maßnahmen der Jugendhilfe aufeinander zu beziehen und miteinander abzustimmen.</li> <li>4. Zwischen Klassenlehrer und REBUS werden konkrete Modalitäten des Kontakt-Haltens wie z.B. die Mitteilung über Hausaufgaben sowie zeitliche Fristen der schulische Reintegration verabredet.</li> <li>5. Zeichnet sich keine Perspektive zur Reintegration in die Schule ab, wendet sich REBUS zeitig an JA/ASD, damit gemeinsame Beratungen zwischen REBUS, Schule und JA/ASD statt finden können.</li> </ol>
<p>Maßnahmen der Jugendhilfe in Fällen, in denen Schulschwierigkeiten Bestandteil erzieherischer und familiärer Probleme sind</p>	<p>Hilfen zur Erziehung (HzE): § 27 ff SGB VIII</p> <p>Die Bandbreite der HzE reicht von Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Familie bis hin zur Suche nach einem neuen Lebensort in Pflegefamilien oder Einrichtungen (möglichst in Hamburg, bei Bedarf auch außerhalb).</p> <p>Voraussetzung einer HzE : ein Antrag der Sorgeberechtigten an das Jugendamt sowie ihre Mitwirkung und die des Kindes/Jugendlichen an der</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. JA/ASD beziehen Schule bzw. REBUS in geeigneter Weise in die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe ein.</li> <li>2. Sie treffen konkrete Verabredungen zur Beteiligung von Lehrern nach den Gegebenheiten des Einzelfalls unter Beachtung der unter der in den Leitorientierungen (siehe 2.) formulierten Grundsätze.</li> <li>3. JA/ASD stellt Transparenz bezüglich des weiteren Verfahrens/der nächsten Schritte her.</li> </ol>

	Durchführung der jeweiligen Hilfe. Eine HZE gegen den Willen der Sorgeberechtigten setzt eine Entscheidung des Familiengerichts voraus.	
Feststellung von Problemlagen bei 4,5jährigen und einzuschulenden Kindern	Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen Nr. 8.2 Die Rechtsabteilung der BBS informiert den ASD.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn ein Kind in der Schule nicht vorgestellt wurde und kein Kontakt zur Familie hergestellt werden konnte, wird JA/ASD von der Rechtsabteilung der Behörde für Bildung und Sport einbezogen.</li> <li>2. Im Rahmen der Einleitung des formalisierten „Schulzwangverfahrens“ prüft JA/ASD in Abstimmung mit der Rechtsabteilung der Behörde für Bildung und Sport, ob ggf. noch Möglichkeiten bestehen, den Kontakt zur Familie herzustellen.</li> <li>3. JA/ASD prüft in eigener Verantwortung, ob wegen des mangelnden Handelns der Eltern eine akute Kindeswohlgefährdung besteht oder droht.</li> </ol>
Umgang mit Schulpflichtverletzungen	Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen v. 01.12.05 Nr. 8.4 " Anhaltende Schulpflichtverletzungen in allgemeinbildenden Schulen" und die darauf bezogene Handreichung 9/08 der BBS  Meldung an REBUS o. an den Soz.päd. der Schule, die eine Mitteilung an den ASD geben.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die primäre Zuständigkeit verbleibt im Schulsystem (Stammschule, REBUS, ggf. Schulaufsicht)</li> <li>2. JA/ASD wird in Fällen „anhaltender Schulpflichtverletzungen“ eingeschaltet.</li> <li>3. In diesen Fällen ist es Aufgabe des JA/ASD Folgendes jeweils einzelfallbezogen zu prüfen und zu entscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Muss eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden?</li> <li>- Welche Hilfen müssen eingeleitet werden?</li> <li>- Sind andere Interventionen erforderlich?</li> <li>- Muss ggf. das Familiengericht angerufen werden?</li> </ul> Die Prüfung erfolgt in Primärverantwortung des ASD unter Einbeziehung der Schule und REBUS. </li> </ol>
Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, die nicht von der Absentismusrichtlinie erfasst werden (Vernachlässigung,	Das Erkennen von Hinweisen setzt Sensibilisierung und Erfahrung voraus. In einem komplexen Bewertungs- und Abwägungsprozess überprüft JA/ASD in jedem Einzelfall, ob und	<u>Allgemeine Informationen:</u> Schulen und REBUS wenden sich an die Jugendämter (Fachkräfte, Leitungen, Kinderschutzkoordinatoren), wenn sie allgemeine Informationen wünschen.  <u>Einzelfallbezogene Abklärung:</u> Wenn Schulen sich nicht sicher sind, ob Beobachtungen auf

<p>Misshandlung, Missbrauch)</p>	<p>welche Hinweise als Kindeswohlgefährdung anzusehen sind. Das Jugendamt ist gehalten, beobachtbare Fakten in Bezug zu setzen mit der Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, Gefährdungen abzuwenden. Dazu kann auch gehören, zunächst Hilfen einzuleiten und ihre Wirkung abzuwarten.</p> <p>Jedes Handeln gegen den Willen der Eltern erfordert die Einschaltung des Familiengerichts.</p> <p><u>Gesetzl. Grundlagen:</u>  Rechte und Pflichten der Eltern:  Art. 6, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz  Wächteramt des Staates und seiner Institutionen:  Art. 6, Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz  Schutzauftrag der Jugendhilfe (JA/ASD und ggf. freie Träger):  § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)  Was ist als Kindeswohlgefährdung (KWG) anzusehen ?:  § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch  Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge durch das Familiengericht:  § 1631 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch</p>	<p>Kindeswohlgefährdung hindeuten, können sie Beratung bei JA/ASD (Fachkräfte, Leitungen, Kinderschutzkoordinatoren) einholen, ggf. auch ohne den Namen des betroffenen Schülers zu nennen.</p> <p>Vorgehen im Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beobachtungen/ Wahrnehmungsunsicherheiten der Lehrkräfte, die auf eine mögliche KWG hindeuten, werden zunächst schulintern unter Einbeziehung von Beratungslehrern, Schulsozialarbeitern und der Schulleitung erörtert.</li> <li>• REBUS wird beratend hinzugezogen und wird bei Hinweisen auf KWG sofort tätig. REBUS übernimmt eine Brückenfunktion zu JA/ASD. REBUS berät die Schule hinsichtlich der Würdigung der vorliegenden einzelfallbezogenen Hinweise und der zu beachtenden Bestimmungen des Datenschutzes. REBUS schaltet bei Bedarf JA/ASD ein.</li> <li>• Ausnahme: Bei Hinweisen auf eine akute KWG wendet sich die Schule direkt an JA/ASD und informiert die REBUS.</li> <li>• Der Datenschutz ist zu beachten.</li> </ul>
----------------------------------	---	--

BBS: OSR Peter Pape, B 11-13  
Stellv. REBUS Leitung: Thomas Juhl

Bezirksamt Wandsbek JA 20: Isabe v.d.Decken

BSG, FS 2101: Gabi Spieker